

Andreas Hein, MdL

Wirtschaftspolitischer Sprecher
Fachsprecher für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Technologie und Ansiedlung

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
E-Mail: andreas.hein@cdu.ltsh.de

Kiel, 2. Oktober 2026

Energiewende braucht jetzt eine Ermöglichungspolitik Appell an die Bundestagsabgeordneten von CDU/CSU und SPD

Sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete,

als **energie- und wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein** richte ich einen dringenden Appell an Sie:

Schleswig-Holstein hat die große Chance, erstes klimaneutrales Industrieland Deutschlands zu werden. Diese Chance dürfen wir nicht verspielen. Dafür brauchen wir jetzt verlässliche, zukunftsfähige und passende gesetzliche Rahmenbedingungen, die Investitionen ermöglichen, Innovation fördern und unseren erfolgreichen Weg konsequent unterstützen.

Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, sich im weiteren parlamentarischen Verfahren für die **dringend notwendigen Korrekturen am Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** und am **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** einzusetzen.

Die derzeit vorgesehenen Regelungen drohen aus unserer Sicht die erfolgreiche Entwicklung Schleswig-Holsteins auszubremsen. Sie schaffen Rahmenbedingungen, die große Marktakteure begünstigen können, während kleine und mittelständische Unternehmen, kommunale Akteure sowie Bürgerinnen und Bürger bei der aktiven Gestaltung der Energiewende zunehmend ins Hintertreffen geraten könnten.

Das darf nicht der Weg sein, den wir einschlagen.

Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren eindrucksvoll gezeigt, dass Energiewende funktionieren kann, wenn Unternehmen, Kommunen, Bürgerinnen und Bürger und Politik sowie weitere Akteure Verantwortung übernehmen und gemeinsam investieren.

Diese Vielfalt ist eine Stärke unseres Landes. Sie muss erhalten und ausgebaut werden und darf nicht durch falsche Richtungsentscheidungen unterbunden werden. Wir brauchen deshalb ein Energierecht, das Wettbewerb, Innovation, Investitionen und regionale Wertschöpfung ermöglicht – und nicht durch unnötige Hürden ausgebremst wird.

Resilienz und Energieunabhängigkeit dürfen keine Lippenbekenntnisse bleiben. Sie müssen zum Maßstab unserer Energie- und Wirtschaftspolitik werden.

Gerade angesichts geopolitischer Unsicherheiten müssen wir unsere Abhängigkeit von Energieimporten weiter reduzieren und unsere eigene Energieversorgung resilienter aufstellen. Schleswig-Holstein kann und will hierbei eine Vorreiterrolle übernehmen.

Die Stromwende ist dabei nur ein Teil des Weges. **Jetzt muss die Energiewende insgesamt gelingen – bei Wärme, Industrie, Verkehr, Speicherung und der intelligenten Nutzung erneuerbarer Energien.**

Dafür brauchen wir die richtigen politischen Rahmenbedingungen.

Sie als Bundestagsabgeordnete in Berlin tragen hierfür diese besondere Verantwortung.

Im anliegenden Forderungspapier sind die aus meiner Sicht notwendigen Änderungen konkret aufgeführt. Ich bitte Sie daher eindringlich, diese Forderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und sich für ihre Umsetzung einzusetzen.

Es geht dabei um:

- **eine freiheitliche und dezentrale Energieentwicklung,**
- **Akteursvielfalt und echte Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger,**
- **faire Wettbewerbsbedingungen und einen starken Mittelstand,**
- **regionale Wertschöpfung und industrielle Entwicklung,**
- **eine resiliente Energieversorgung,**
- **mehr Energieunabhängigkeit und weniger Abhängigkeit von Energieimporten.**

Es geht um viel mehr als nur um Änderungen an einzelnen Gesetzen.

Es geht für uns darum, ob wir Deutschland auf seinem erfolgreichen Weg zum klimaneutralen Industrieland weiter vorankommen lassen – oder ob wir diesen Weg durch politische Fehlanreize ausbremsen.

Schleswig-Holstein und weitere Bundesländer haben gezeigt, dass eine von vielen Akteuren getragene Energiewende möglich ist.

Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam weitergehen.

Ich appelliere daher an Sie: **Setzen Sie sich in Berlin für die notwendigen Korrekturen ein und schaffen Sie die Rahmenbedingungen, die unser Land für Innovation, Mittelstand, Bürgerbeteiligung, regionale Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit braucht.**

Die notwendigen Vorschläge liegen auf dem Tisch. Jetzt braucht es den politischen Willen, sie umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hein

Energiewende braucht jetzt eine Ermöglichungspolitik**ENERGIEWENDE ALS GEMEINSAME CHANCE ALLER LÄNDER SICHERN.**

Die Transformation des Energiesystems schafft in allen Ländern Chancen für Investitionen, Wertschöpfung, Arbeitsplätze, kommunale Einnahmen und Klimaschutz. Die Regionen bringen dabei unterschiedliche Stärken ein. Der bundesrechtliche Rahmen muss diese gemeinsame Anstrengung unterstützen. Pauschale Einspeisebegrenzungen, entschädigungsfreie Abregelung und zusätzliche Anschlusskosten dürfen Investitionen nicht unnötig erschweren. Deutschland braucht einen verlässlichen Ausbaupfad für erneuerbare Energien, Netze, Speicher und flexible Nachfrage in allen Regionen und damit eine zunehmend resiliente, wettbewerbsfähige und weniger importabhängige Energieversorgung.

I Ausgangslage und energiepolitische Leitentscheidung

Die Transformation des Energiesystems ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. In allen Ländern schafft der Ausbau erneuerbarer Energien die Grundlage für Investitionen, industrielle Entwicklung, Beschäftigung, kommunale Einnahmen und wirksamen Klimaschutz. Die Ausgangslagen unterscheiden sich, das gemeinsame Interesse ist jedoch dasselbe: verlässliche Rahmenbedingungen, die Investitionen ermöglichen, regionale Stärken nutzbar machen und die Energieversorgung schrittweise unabhängiger von fossilen Importen machen.

Diese Entwicklung stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe und schafft finanzielle Spielräume für Kommunen. Der bundesrechtliche Rahmen sollte diese Investitionen in allen Regionen ermöglichen und nicht durch pauschale Einschränkungen zusätzliche wirtschaftliche Risiken schaffen.

Die geplanten Eingriffe durch Redispatchvorbehalt, pauschale Wirkleistungsbegrenzung ab dem 01.01.2027, den Einbezug von Grünstromspeichern beim Abschöpfungsmechanismus und die regionale Begrenzung des Ausgleichs durch das Referenzertragsmodell sind ein erheblicher Angriff auf die Investitionssicherheit der erneuerbaren Energien und gefährden damit die Voraussetzung für künftiges Wirtschaftswachstum in Deutschland. Jedes dieser Instrumente für sich bedeutet bereits einen massiven Eingriff in die Geschäftsgrundlage milliardenschwerer Projekte. In ihrer Gesamtheit drohen der Abbruch zahlreicher Projekte, der Verlust von Arbeitsplätzen und Investitionen in Milliardenhöhe sowie möglicherweise höhere Strompreise für die Verbraucher, da dadurch weniger Strom zur Verfügung steht.

Kleine und regional verankerte Einzelprojekte wären besonders stark betroffen. Was schon für große Portfolios enorme Probleme verursachen wird, trifft Bürgerenergiegesellschaften, kommunale Akteure und mittelständische Projektträger nochmal härter. Dabei ist die Bürgerenergie kein Sonderfall, sondern ein eigenes Marktsegment: Sie mobilisiert privates Kapital, verankert Wertschöpfung vor Ort und benötigt einen bankfähigen, kalkulierbaren Rechtsrahmen. Der bundesrechtliche Rahmen muss wirtschaftliche Effizienz einfordern, ohne die Vielfalt der Träger der Energiewende durch zusätzliche pauschale Risiken zu gefährden.

Der bundespolitische Rahmen muss eine Ermöglichungspolitik bieten. Daher sind grundlegende Änderungen im parlamentarischen Verfahren erforderlich.

II Notwendige Änderungen am EEG- und Netzpaket

In den Entwürfen zu EEG und Netzpaket verdeutlichen insbesondere vier Neuerungen, dass die Energiewende künftig vor allem durch Begrenzung gesteuert werden soll. Dahinter steht die Annahme, dass der Ausbau der Erneuerbaren sich an das Tempo des Netzausbaus anpassen müsse. Diese Sicht greift zu kurz. Redispatch-Vorbehalt, pauschale Wirkleistungsbegrenzung, Eingriffe in das Referenzertragsmodell sowie Beschränkungen beim Zusammenspiel von Photovoltaik und Speichern tragen nicht zur Lösung der eigentlichen Herausforderungen bei. Sie erschweren Investitionen, reduzieren Flexibilität und bremsen den Ausbau erneuerbarer Energien. Es braucht mehr Systemeffizienz: mehr Speicher, mehr flexible Nachfrage, mehr netzdienliche Nutzung erneuerbarer Energien und einen Rahmen, der Investitionen erleichtert, statt sie zu erschweren.

1. Redispatch-Vorbehalt streichen

Der Redispatch-Vorbehalt muss entfallen. Eine entschädigungsfreie Abregelung von bis zu 20 % des Jahresertrags verlagert das Netzzisiko einseitig auf neue Erzeugungsprojekte und verschlechtert ihre Finanzierbarkeit. Ein bundesweit tragfähiger Rechtsrahmen sollte Investitionen in allen Ländern ermöglichen und Netzengpässe durch Netzausbau, Flexibilität und eine an der tatsächlichen Netzwirkung orientierte Steuerung adressieren, statt pauschale Projektrisiken zu schaffen.

RECHTSBEZUG

Art. 13 VO (EU) 2019/943 sowie §§ 13, 13a und 14 EnWG bilden den Rahmen für Redispatch und den finanziellen Ausgleich. Erneuerbare Erzeugung darf nicht ohne sachlichen Netzgrund pauschal schlechter gestellt werden.

WARUM RELEVANT

Ein pauschaler entschädigungsfreier Redispatch-Vorbehalt verlagert Netzz Risiken auf Projekte, obwohl andere Maßnahmen den Engpass gegebenenfalls gleich wirksam lösen können. Finanzierungsinstituten fehlt durch den Redispatch-Vorbehalt jedoch eine belastbare Grundlage für ihre Berechnungen zur Finanzierung der Projekte.

2. Pauschale Wirkleistungsbegrenzung streichen

Die allgemeine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung sollte entfallen. Eine starre Begrenzung auf 280 W/m² kappt Erzeugung unabhängig davon, ob im konkreten Moment tatsächlich ein Netzengpass besteht. Damit wird technisch einspeisbarer erneuerbarer Strom bereits an der Anlage begrenzt, anstatt ihn zu nutzen. Solange unser Strom nicht zu 100% erneuerbar ist, Privathaushalte und Industrie unter hohen Strompreisen leiden und wir weiterhin abhängig von fossilen Importen sind, können wir uns das nicht leisten. Zusammen mit Redispatch-Vorbehalt, Kapazitätsentgelten und Änderungen am Referenzertragsmodell entsteht ein Mehrfachrisiko, das Projektkalkulationen verschlechtert, Finanzierungskosten erhöhen und Investitionen in allen Regionen verzögern oder verhindern kann. Dies wirkt letztlich preisstärkend auf das gesamte Stromsystem. Steuerung muss sich an der realen Netzsituation und der netzwirksamen Einspeisung orientieren, nicht an einer pauschalen dauerhaften Produktionsgrenze. Aus volkswirtschaftlicher Sicht kann das Konzept einer systemdienlichen Anschlussleistung durchaus Vorteile erzeugen und weitere Flexibilitäten anreizen. Dies ist in der jetzigen Ausgestaltung als pauschale Wirkleistungsbegrenzung und in Zusammenspiel mit dem Redispatch-Vorbehalt jedoch ausgeschlossen. Vielmehr muss darauf abgestellt werden, die Erzeugung am Netzverknüpfungspunkt abzuregeln statt an der Anlage selbst. In allen Fällen ist eine ausreichende Übergangsfrist notwendig, die bereits genehmigte sowie bezuschlagte Projekte sichert und derzeit noch nicht gegeben ist.

RECHTSBEZUG	§§ 8 und 8a EEG sowie § 17 EnWG regeln Netzanschluss und flexible Anschlussvereinbarungen. § 8a EEG eröffnet bereits die Möglichkeit, die zulässige Einspeisung am Anschluss technisch zu begrenzen.
WARUM RELEVANT	Erneuerbarer Strom sollte möglichst genutzt statt abgeregelt werden. Speicher und flexible Verbraucher können in Zeiten mit Erzeugungsspitzen Netze entlasten und zusätzliche Strommengen aufnehmen. Pauschale Begrenzungen würden solche netzdienlichen Konzepte ausbremsen und damit Investitionen in Flexibilität, regionale Wertschöpfung und eine effizientere Nutzung der Netzinfrastruktur erschweren.

3. Wirtschaftlichkeit von PV-Projekten mit Speichern sichern

Die Kombination aus Freiflächen-Photovoltaik und Batteriespeichern ist momentan die einzige wirtschaftliche Perspektive für Freiflächen PV. Werden zusätzliche Vermarktungserlöse aus der Speicherung durch die Abschöpfung im Rahmen der Contracts for Difference (Cfd) vollständig abgeschöpft, entfällt ein wesentlicher Investitionsanreiz für neue Speicherprojekte. Gerade diese sind jedoch erforderlich, um Marktwertverluste und negative Strompreise zu begrenzen und erneuerbaren Strom effizienter ins System zu integrieren. Ohne Grünstromspeicher können zukünftige Freiflächen PV-Projekte nicht wirtschaftlich betrieben werden. Es droht ein vollständiger Ausbaustopp.

RECHTSBEZUG	Das Konzept der Contracts for Difference im EEG-Entwurf verlangt von „Anlagen“ gemäß § 3 EEG die Zahlung des Refinanzierungsbeitrags, soweit der Jahresmarktwert den anzulegenden Wert übersteigt (§ 21 d Abs. 1 EEG-E). Da der Anlagenbegriff des EEG gemäß § 3 Nr. 1 EEG auch Batteriespeicher umfasst, wären zusätzliche Vermarktungserlöse aus der Zwischenspeicherung von Strom von der Abschöpfung erfasst.
WARUM RELEVANT	Werden zusätzliche Vermarktungserlöse aus Speichern vollständig abgeschöpft, verlieren Freiflächen-Photovoltaik und Batteriespeicher einen wesentlichen Teil ihrer Wirtschaftlichkeit. Dadurch würden Investitionen in Speicher, die negative Preise reduzieren und erneuerbaren Strom effizienter ins System integrieren können, ausgebremst.

Darüber hinaus besteht auch bei den nachfolgenden Punkten weiterer Anpassungsbedarf:

4. Contracts for Difference marktgerecht ausgestalten und Marktwertkorridor einführen

Bei der Umstellung auf zweiseitige Differenzverträge, sollte ein Marktwertkorridor, in angemessener Höhe oberhalb des anzulegenden Werts eingeführt werden. Die erneuerbaren Energien Verbände sprechen hier von 15 %. Innerhalb dieses Korridors verbleiben zusätzliche Markterlöse beim Betreiber; erst darüber greift die Rückzahlung. Damit bleiben Marktanreize erhalten, während zugleich Erlörisiken begrenzt, Finanzierungskosten reduziert und PPAs sowie andere wettbewerbliche Vermarktungsmodelle ermöglicht werden.

RECHTSBEZUG	Art. 19d der Verordnung (EU) 2019/943 legt fest, dass staatliche Förderinstrumente künftig grundsätzlich als zweiseitige Differenzverträge oder gleichwertige Instrumente ausgestaltet werden sollen.
--------------------	---

**WARUM
RELEVANT**

Ein Marktwertkorridor verbindet Investitionssicherheit mit marktwirtschaftlichen Anreizen. Betreiber profitieren weiterhin von einer verbesserten Vermarktung ihres Stroms und behalten Anreize für systemdienliches Verhalten, während gleichzeitig Erlösriskien begrenzt und Finanzierungskosten gesenkt werden. Dadurch bleiben PPAs und andere wettbewerbliche Vermarktungsmodelle attraktiv und können die Energiewende zusätzlich finanzieren.

5. Volkswirtschaftlichen Nutzen statt historischer Abregelung bewerten

Die Bewertung von Standorten darf nicht einseitig an Abregelungsmengen festgemacht werden. Redispatch ist kein statisches Standortmerkmal, sondern entwickelt sich dynamisch Netzausbau, neue Leitungen, Speicher, flexible Verbraucher, sektorengerkoppelte Anwendungen und veränderte Betriebsweisen können Engpässe reduzieren. Redispatch ist deshalb allenfalls eine Momentaufnahme und darf nicht zum Grund werden, um den Erneuerbaren-Ausbau einseitig auszubremsten. Die politische Antwort muss deshalb Systemeffizienz herstellen und zugleich die unterschiedlichen Beiträge der Länder anerkennen: Deshalb muss die Priorität darauf liegen Erneuerbare Erzeugung auszubauen, Netze und Speicher weiterzuentwickeln, breitflächig Netze zu digitalisieren und für eine flexible Nachfrage zu erschließen sowie regionale Wertschöpfung zu ermöglichen.

RECHTSBEZUG

§ 14d EnWG verlangt eine vorausschauende Verteilernetzausbauplanung auf Basis regionaler Entwicklungsszenarien.

**WARUM
RELEVANT**

Heutige Redispatchmengen sind eine Momentaufnahme und dürfen den Erneuerbaren-Ausbau nicht einseitig ausbremsen. Unterschiedliche Faktoren können die Netzsituation während der Projektlaufzeit wesentlich verändern.

6. Nutzen statt Abregeln praktisch ermöglichen

Eine Abregelung soll am Netzverknüpfungspunkt und an der tatsächlich netzbelastenden Einspeisung ansetzen. Strom, der lokal gespeichert, flexibel verbraucht oder in einem netztopologisch wirksamen Energy-Sharing-System genutzt wird, darf nicht unnötig verworfen werden. Der Ansatz nach § 13k EnWG ist entsprechend zu öffnen und zu vereinfachen. Zudem muss Praxisnähe der Regelung durch eine Anpassung der Zusätzlichkeitskriterien sichergestellt werden.

RECHTSBEZUG

§ 13k EnWG greift das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ auf. §§ 13, 13a und 14 EnWG regeln ergänzend die Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen zur Engpassbeseitigung.

**WARUM
RELEVANT**

Wird Strom zeitgleich im wirksamen Netzgebiet gespeichert oder verbraucht und dadurch der Engpass ebenso sicher vermieden, sollte diese Nutzung Vorrang vor unnötiger Abregelung erhalten.

7. Ausbau in ganz Deutschland sichern

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss in allen Regionen Deutschlands fortgesetzt werden, ohne bestimmte Gebiete auszubremsten. Die Länder verfügen über unterschiedliche Potenziale bei Wind- und Solarenergie, Speichern, Industrie, Wärme, Mobilität und flexibler Nachfrage. Gerade das Zusammenspiel dieser Stärken macht das Gesamtsystem resilient. Je mehr erneuerbarer Strom, Speicher, Netze und flexible Nachfrage bundesweit verfügbar sind, desto geringer kann der Bedarf an fossiler Erzeugung und damit auch an neuen Gaskraftwerkskapazitäten und Brennstoffimporten ausfallen. Das spart Kosten. Die Transformation

gelingt deshalb nur als gemeinsame Anstrengung aller Länder und mit einem Bundesrahmen, der Investitionen ermöglicht, statt zusätzliche pauschale Einschränkungen zu schaffen. Daher ist eine regionale Begrenzung des Ausgleichs durch das Referenzertragsmodell abzulehnen.

RECHTSBEZUG	Art. 20 Abs. 1 GG bildet den föderalen Ordnungsrahmen. Das Energierecht kann bundesweit einheitliche Regeln vorgeben und zugleich regionale Umsetzungsspielräume eröffnen.
WARUM RELEVANT	Die Länder müssen nicht identische Energiesysteme entwickeln. Unterschiedliche regionale Stärken können innerhalb gemeinsamer bundesweiter Markt- und Prozessregeln genutzt werden.

8. Die Rolle von Biogas erhalten und stärken

Zur Sicherung des Stromsystems sollte das vorhandene Potenzial hochflexibler Biogas-Speicherkraftwerke erschlossen werden. Biogas ist speicherbar und kann gezielt dann verstromt werden, wenn Wind- und Solarstrom nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Nach Berechnungen der FAU könnten bestehende Anlagen durch Flexibilisierung bis 2030 rund 12,6 GW gesicherte erneuerbare Leistung bereitstellen – ohne den Neubau entsprechender Großkraftwerkskapazitäten. Dafür braucht es höhere Ausschreibungsvolumina für flexibilisierte Biogasanlagen, verlässliche EEG-Anschlussregelungen und Investitionsanreize für zusätzliche Speicher- und Erzeugungsleistung. So kann heimische Bioenergie Zeiten mit niedriger Wind- und Solareinspeisung absichern, fossile Reservekraftwerke ergänzen bzw. teilweise ersetzen und gleichzeitig bestehende dezentrale Erzeugungsstrukturen erhalten.

RECHTSBEZUG	Das EEG enthält bereits Instrumente, um bestehende Biogasanlagen für die Versorgungssicherheit nutzbar zu machen. Ausschreibungsvolumina (§ 28c EEG), Anschlussförderung (§§ 39g bis 39i EEG) sowie Flexibilitätsanreize (§§ 50a und 50b EEG) bestimmen, ob vorhandene Anlagen in zusätzliche gesicherte erneuerbare Leistung investieren und ihre Erzeugung gezielt an Zeiten hoher Stromnachfrage ausrichten können.
WARUM RELEVANT	Zur Sicherung des Stromsystems muss vorhandene regelbare erneuerbare Leistung erhalten bleiben und zusätzliche Flexibilität wirtschaftlich ermöglicht werden.

9. Energy Sharing als Säule der Energiewende weiter ausbauen

Die Energiewende braucht beides: dezentrale Verantwortung in den Regionen und bundesweit einheitliche Prozesse. Länder und Kommunen kennen ihre Netze, Flächen, Erzeugungsstrukturen und Beteiligungsmodelle. Der Bund und die Bundesnetzagentur müssen zugleich sicherstellen, dass Marktkommunikation, Messung, Bilanzierung, Datenzugang und Abrechnung überall nach denselben interoperablen Regeln funktionieren. Regionalität darf nicht zu voneinander abgeschotteten Länderregelungen führen; bundesweite Standardisierung darf die regionale Gestaltungsfähigkeit nicht verdrängen.

RECHTSBEZUG	§ 42c EnWG schafft den Rechtsrahmen für die gemeinsame Nutzung erneuerbarer Elektrizität und verlangt dafür insbesondere zeitlich aufgelöste Messungen sowie klar definierte, bundeseinheitliche Marktprozesse für Abrechnung, Bilanzierung und Datenaustausch.
WARUM RELEVANT	Einheitliche Standards schaffen Investitionssicherheit und senken Umsetzungskosten, während Länder und Kommunen ihre jeweiligen Erzeugungs-, Netz- und Beteiligungsstrukturen weiterentwickeln können. Regionale Erfahrungen und erfolgreiche Modelle können so leichter in bundesweit nutzbare Lösungen überführt werden. Der nächste Schritt ist, Energy Sharing mit

Speicher, steuerbaren Lasten und Netzführung zu verknüpfen, damit Energiegemeinschaften nicht nur bilanziell, sondern auch physisch netzdienlich wirken können.

III Bürgerenergie: Die nächste Stufe einläuten

Zur Klarstellung vorab: Die nachfolgenden Vorschläge zur Stärkung der Bürgerenergie setzen zwingend voraus, dass die unter Punkt II beschriebenen Fehlanreize im EEG- und Netzpaket mit ihren schwerwiegenden Eingriffen in Investitions- und Finanzierungsbedingungen grundlegend korrigiert werden. Das allein würde jedoch nicht reichen. Es bedarf zusätzlich auch verbesserte Regelungen für Ausschreibungen, Finanzierung, Energy Sharing oder Flexibilitäten. Die Sicherung der Investitions- und Finanzierungsbedingungen im EEG- und Netzpaket ist daher die Voraussetzung dafür, Bürgerenergie als eigenständiges Segment der Energiewende dauerhaft zu stärken.

1. Eigenes Bürgerwind-Ausschreibungssegment

Die Bürgerwindregelungen sollten zu einem eigenen, volumenneutralen Segment für qualifizierte Bürgerwindprojekte, nach Forderungen der Verbände von bis zu 2 Gigawatt, weiterentwickelt werden. Wettbewerb findet damit unter vergleichbaren Akteuren statt; das Gesamtvolumen der Ausschreibungen wird nicht erhöht. Für das Bürgerwindsegment gilt derselbe Höchstwert wie für die reguläre Ausschreibung. Die bestehenden Zugangsvoraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften bleiben erhalten. Regulatorisch verursachte Risiken werden aber abgesichert und Banken können belastbare Cashflows zugrunde legen.

RECHTSBEZUG	§ 3 Nr. 15 EEG definiert die Bürgerenergiegesellschaft; §§ 22 und 22b EEG enthalten eigene Regeln für Bürgerenergie im Ausschreibungs- und Förderregime.
WARUM RELEVANT	Der Gesetzgeber erkennt Bürgerenergie damit schon heute als besondere Akteursgruppe an. Auch im Koalitionsvertrag ist ausdrücklich das Ziel formuliert, die Bürgerenergie weiter zu stärken. Ein eigenes Segment würde diese Differenzierung fortführen und Wettbewerb unter vergleichbaren Projektträgern schaffen.

2. Finanzierung im Verwertungs- und Insolvenzfall sichern

Bürgerenergiegesellschaften müssen über den gesamten Vergütungszeitraum die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG erfüllen. Im potenziellen Verwertungsfall entfällt jedoch der Vergütungsanspruch, da eben diese Voraussetzungen durch die eintretende Bank nicht mehr erfüllt werden. Der anzulegende Wert sollte im Verwertungs- oder Insolvenzfall fortbestehen, auch wenn das Projekt vorübergehend nicht mehr durch eine Bürgerenergiegesellschaft betrieben wird. Sonst kann das regulatorische Risiko bereits die Kreditfinanzierung verhindern. Diese Regelung bedarf es auch bei der Umsetzung des eigenen Ausschreibungssegments.

RECHTSBEZUG	§ 22b Abs. 4 EEG verlangt den wiederkehrenden Nachweis der Bürgerenergie-Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG; in Verbindung mit § 19 Abs. 1 EEG kann ein fehlender Nachweis den Vergütungsanspruch gefährden.
WARUM RELEVANT	Im Insolvenz- oder Verwertungsfall kann gerade ein vorübergehender Betreiberwechsel die Bürgerenergieeigenschaft entfallen lassen. Dieses Risiko erschwert die Finanzierung durch Banken oder macht diese gar unmöglich.

3. Fallback-Option: Hilfsweise Vergütung nach § 46 EEG planbar machen

Sollte die Überführung in ein eigenes Segment nicht umgesetzt werden, muss für die Planbarkeit der Projekte gem. § 3 Nr. 15 EEG ein klarer Rückrechnungszeitpunkt für den anzulegenden Wert festgelegt werden. Dieser Zeitpunkt muss möglichst früh in der jeweiligen Projektphase liegen und so konkret sein, sodass sich daraus keine Anschlussfragen aufgrund von Unklarheiten ergeben. Als klarer Rückrechnungszeitpunkt wird die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur vorgeschlagen.

RECHTSBEZUG	§ 46 Abs. 1 EEG bestimmt den anzulegenden Wert für bestimmte ausschreibungsbefreite Windenergieanlagen anhand einer rückblickenden Referenz (Vorvorjahr).
WARUM RELEVANT	Für die Finanzierung muss frühzeitig feststehen, welcher Vergütungswert gilt. Ein eindeutiger Rückrechnungszeitpunkt würde die Cashflows planbarer und damit bankfähiger machen.

4. Flexibilitäten vergüten und in Netzplanung berücksichtigen

Speicher, Lastmanagement und aggregierte Flexibilitäten von Energiegemeinschaften sollten standardisiert an der marktgestützten Flexibilitätsbeschaffung teilnehmen können und in der vorausschauenden Netzplanung sichtbar werden. Bei Netzenspässen soll vorrangig die tatsächlich netzbelastende Nettoeinspeisung eines koordinierten Gesamtsystems gesteuert werden. Strommengen sollen erst dann reduziert werden, wenn eine gleich wirksame Anpassung durch Speicherung, Verbrauch oder Begrenzung der Nettoeinspeisung nicht verfügbar ist. Der Ansatz „Nutzen statt Abregeln“ soll auf reale, zeitgleiche Speicherung und Verbrauchserhöhung im netztopologisch wirksamen Gebiet ausgeweitet werden. Energiegemeinschaften und regional verfügbare Flexibilitäten sollen zugleich in der Verteilernetzausbauplanung berücksichtigt werden. Bei kombinierten Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchskonzepten sollte für den Netzanschluss die technisch gesicherte Nettoleistung am Netzverknüpfungspunkt maßgeblich sein.

RECHTSBEZUG	§ 14c EnWG eröffnet die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Verteilernetz; § 14d EnWG verankert die vorausschauende Netzplanung. § 13k EnWG enthält bereits das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“. § 14c EnWG eröffnet die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Verteilernetz; § 14d EnWG verankert die vorausschauende Netzplanung. §§ 8 und 8a EEG sowie § 17 EnWG regeln Netzananschluss und flexible Anschlussvereinbarungen für kombinierte Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchskonzepte.
WARUM RELEVANT	Damit können Speicher, Lastmanagement und aggregierte Flexibilität einen wirtschaftlichen Wert erhalten und zugleich in der Netzplanung berücksichtigt werden. Wird Strom zeitgleich gespeichert oder verbraucht und dadurch der Engpass ebenso sicher vermieden, sollte diese Nutzung Vorrang vor unnötiger Abregelung erhalten. Flexible Verbrauchs-, Speicher- und Erzeugungskonzepte können Netzenspässe reduzieren, erneuerbaren Strom nutzbar machen und die bestehende Netzinfrastruktur effizienter nutzen.

5. Netzdienstliches Energy Sharing für Bürgerenergie qualifizieren

Bürgerenergie sollte Erzeugung, Speicher, regionalen Verbrauch und steuerbare Lasten zu einem koordinierten Gesamtsystem verbinden können. Ein netzdienstlicher Status darf nicht allein an Rechtsform oder Mitgliedschaft anknüpfen, sondern an messbare Netzwirkung. § 42c EnWG ist hierfür, um einen qualifizierten Status für netzdienstlich organisierte Energiegemeinschaften zu ergänzen. Voraussetzung müssen insbesondere nachgewiesene netztopologische Wirksamkeit, Messung, Steuerbarkeit und die Einhaltung vorgegebener Nettoeinspeisegrenzen sein. Energiegemeinschaften sollten dadurch als steuerbare Gesamtsysteme behandelt werden können.

RECHTSBEZUG	§ 42c EnWG ist die Grundlage für Energy Sharing; §§ 13, 13a und 14 EnWG regeln dagegen Engpassmanagement und Netzführung.
WARUM RELEVANT	Erst die Verknüpfung beider Regelungsbereiche ermöglicht, eine Energiegemeinschaft als steuerbares Gesamtsystem zu behandeln. Der Vorrang soll an messbarer Netzwirkung hängen – nicht allein an der Rechtsform. Netzdienstlich organisierte Energiegemeinschaften können Erzeugung, Speicher, Verbrauch und Flexibilität so koordinieren, dass Netzengpässe vermieden und bestehende Infrastruktur effizienter genutzt wird.

6. Bericht und Evaluation zur Bürgerenergie erhalten

Die Wirkung der Bürgerenergieregulungen sollte transparent evaluiert werden: Dies umfasst insbesondere Teilnahme, Zuschläge, Realisierung, Finanzierung und Wirksamkeit eines Bürgerwindsegments.

RECHTSBEZUG	§ 99b EEG sieht eine strukturierte Berichterstattung der Bundesnetzagentur zu Bürgerenergie vor.
WARUM RELEVANT	Bei Einführung eines eigenen Bürgerwindsegments sollte die Evaluation fortgeführt und erweitert werden, damit Realisierung, Finanzierung und Wirkung auf die Akteursvielfalt nachvollziehbar bleiben.